

Informationen zum Zertifizierungsprogramm **pastus⁺**

gültig in: LWT/TIF/SEFU

Inhalt

Informationen zum Zertifizierungsprogramm pastus⁺	1
Zertifizierungsanforderungen	2
Zertifizierungsprogramm	2
1 Evaluierung	2
2 Abschluss Kontrollvertrag der AGES-Zertifizierungsstelle mit dem Lizenznehmenden	3
3 Erstaudit bzw. jährliche Vor-Ort-Audits	3
4 Bewertung und Entscheidung	4
5 Zertifikatsausstellung	4
6 Abschluss Lizenzvertrag AMA-Marketing mit Lizenznehmenden	4
7 Rechte und Pflichten der antragstellenden Person/ Lizenznehmenden	4
8 Rechten und Pflichten der AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte	5
9 Beschwerdemanagement in der AGES	5

Informationen zum Zertifizierungsprogramm **pastus⁺**

Das Zertifizierungsprogramm **pastus⁺** ist ein Qualitätssicherungssystem und regelt die Herstellung von Futtermitteln durch Einzel- und Mischfuttermittelherstellfirmen, Kleinherstellfirmen von Einzel- und Mischfuttermitteln sowie durch Betriebe von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen. Ziel ist es über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus, einheitliche Qualitätskriterien festzusetzen, um ein Erreichen der Anforderungen von Qualitätsprogrammen im Lebensmittelbereich (z.B.: AMA-Gütesiegel) transparent auf allen Stufen der Vermarktungsebenen sicherzustellen.

Die AMA- Futtermittelrichtlinie **pastus⁺** hat folgende Ziele:

- Höhere Qualität, mehr Sicherheit und Transparenz bei Futtermitteln
- Schaffung eines einheitlichen Qualitätsstandards, der auch von anderen internationalen Qualitätsprogrammerstellern anerkannt wird

- Bessere Orientierungshilfe und mehr Sicherheit beim Futtermittelzukauf für die Beschäftigten in der Landwirtschaft

Die AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte, kurz Zertifizierungsstelle genannt, überprüft regelmäßig als unabhängige Dritte die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätsstandards durch eine jährliche Vor-Ort Kontrolle bei Lizenznehmende. Die Zertifizierung wird einerseits für spezifische Produkte und andererseits für den Betrieb durchgeführt.

Zertifizierungsanforderungen

Die AMA- Futtermittelrichtlinie **pastus⁺** regelt die Herstellung von Futtermitteln durch Einzel- und Mischfuttermittelherstellfirmen, Kleinherstellfirmen von Einzel- und Mischfuttermitteln sowie durch betreibende Firmen von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen. Für landwirtschaftliche Betriebe, die Einzel- oder Mischfuttermittel ausschließlich für den eigenen Betrieb herstellen, gelten die in den jeweiligen „Landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen“ der AMA-Marketing definierten Anforderungen.

Nähere Informationen zu den generellen und speziellen Anforderungen finden Sie in der AMA-Futtermittelrichtlinie **pastus⁺** unter [Pastus Website](#).

Zertifizierungsprogramm

Das Zertifizierungsprogramm ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Evaluierung
 - a. Antrag für das Zertifizierungsprogramm pastus+
 - b. Anmeldung bei der AMA-Marketing
 - c. Registrierung beim BAES
 - d. Antragsfreigabe
2. Abschluss Kontrollvertrag der AGES-Zertifizierungsstelle mit Lizenznehmende
3. Erstaudit bzw. jährliche Vor-Ort-Audits
4. Bewertung und Entscheidung
5. Zertifikatsausstellung
6. Abschluss Lizenzvertrag AMA-Marketing mit Lizenznehmende
7. Rechte und Pflichten der beantragenden Person/ Lizenznehmende
8. Rechten und Pflichten der AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte

1 Evaluierung

In einer Informationsmail erhält die zukünftige beantragende Person Informationen über:

- das System **pastus⁺**
- den Ablauf des Zertifizierungsprogramms
- den Antrag auf Zertifizierung
- voraussichtliche Kosten
- die Vertragsbedingungen

Kontakt: Office Zertifizierungsstelle Tel.: +43 (0)50 555 DW 33 216

a. Antrag für das Zertifizierungsprogramm pastus+

Der Antrag muss von der beantragenden Person oder einer bevollmächtigten Vertretung der beantragenden Person unterzeichnet und an die AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte übermittelt werden.

Kontaktadressen sind am Antrag angegeben.

b. Anmeldung bei AMA-Marketing

Die beantragende Person führt eine Anmeldung bei der AMA-Marketing mittels Betriebserhebungsbogen durch.

Abrufbar unter <http://www.pastus.at/> unter Leitfaden zur Teilnahme am System pastus+.

Abrufbar auf der AMA-Homepage [AMA Info Website](#) (nach pastus+ im Suchfenster)

c. Registrierung beim BAES

Der antragstellende Betrieb muss beim BAES als Futtermittelunternehmen registriert sein.

Abrufbar unter [BAES Website](#)

d. Antragsfreigabe

Der Antrag wird von der AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und von einer entscheidungsbefugten Person durch Unterschrift freigegeben.

2 Abschluss Kontrollvertrag der AGES-Zertifizierungsstelle mit dem Lizenznehmenden

Im Kontrollvertrag sind unter anderem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, der Auditumfang, die Ausstellung von Zertifikaten, sowie ein Hinweis auf die Kosten enthalten.

Der Kontrollvertrag muss von der beantragenden Person oder einer bevollmächtigten Vertretung der beantragenden Person unterzeichnet und an die AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte übermittelt werden.

Danach wird der Kontrollvertrag seitens der AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte gegengezeichnet.

3 Erstaudit bzw. jährliche Vor-Ort-Audits

Die Einhaltung der Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem pastus+ wird jährlich überprüft.

Diese Audits werden von den zuständigen auditdurchführenden Personen der AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte, durchgeführt. Dabei erfolgt die Überprüfung der Konformität der Zertifizierungsanforderungen.

Zur Dokumentation werden die von AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Auditprotokolle verwendet.

Der Lizenznehmende erhält ein Exemplar des unterfertigten Auditberichts und des unterfertigten Abweichungsprotokolls aus dem alle zu beseitigende Abweichungen, durchzuführende Verbesserungsmaßnahmen und Sanktionsstufen ersichtlich sind.

Mit der Unterschrift auf den Auditbericht und dem Abweichungsprotokoll bestätigt der Lizenznehmende die Kenntnisnahme.

Die Sanktionsstufen sind in den Sanktionskatalogen der AMA-Marketing festgelegt.

4 Bewertung und Entscheidung

Die Auditunterlagen werden von einer Person (Bewerter:in/Entscheider:in), welcher nicht im Evaluierungsprozess involviert war, geprüft.

5 Zertifikatsausstellung

Nach Freigabe der Auditunterlagen durch Bewerter:in/Entscheider:in wird ein Zertifikat ausgestellt (Ausnahme: Bei Vergabe einer Sanktionsstufe 4 müssen vor Zertifikatsausstellung alle Mängel behoben werden).

6 Abschluss Lizenzvertrag AMA-Marketing mit Lizenznehmenden

Der Lizenzvertrag wird erst nach erfolgreichem Erstaudit von der AMA-M freigegeben.

Im Lizenzvertrag sind unter anderem die allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Pflichten der Vertragspartner, die Sanktionen, die Kündigung sowie die Kosten enthalten.

Den Lizenznehmenden wird bei Vertragsabschluss das Symbol **pastus[®]** bzw.

pastus [®]	AMA-Gütesiegel tauglich
---------------------	-------------------------

 zur Verfügung gestellt.

7 Rechte und Pflichten der antragstellenden Person/ Lizenznehmenden

Die Rechte und Pflichten der antragsstellenden Person sind ausführlich im Kontrollvertrag (Formular 5928) geregelt.

➤ Verwendungsrecht

Die antragstellende Person hat das Recht, die Futtermittel mit **pastus[®]** bzw.

pastus [®]	AMA-Gütesiegel tauglich
---------------------	-------------------------

 zu kennzeichnen oder zu vermarkten, wenn ein gültiger Lizenzvertrag mit AMA-Marketing eingegangen wurde.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, dass die Produktzertifizierung nicht in einer Form angewendet wird, welche die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt und keine Erklärungen über seine Produktzertifizierung abzugeben, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert darstellt.

➤ Einspruchsrecht

Die antragstellende Person kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an das Fachgremium für **pastus[®]** wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA-Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befragen, einbringt.

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchwerbende Recht auf Anhörung aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

8 Rechten und Pflichten der AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte

Die Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle sind ausführlich im Kontrollvertrag (Formular 5928) geregelt.

Die AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte verpflichtet sich

- den Anforderungskatalog an Kontrollstellen und Kontrollorgane für pastus+ zu erfüllen
- vor der Bewertung den Zertifizierungsantrag durch die Zertifizierungsstelle einer Prüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der Bewertung sind zu dokumentieren.

Hierbei gilt es sicherzustellen, dass

- die Zertifizierungsanforderungen eindeutig festgelegt, verstanden und dokumentiert wurden.
- etwaige Unterschiede in den Auffassungen zwischen Zertifizierungsstelle und der antragsstellenden Person ausgeräumt sind.
- die Zertifizierungsstelle in der Lage ist, die Zertifizierungsleistung im Hinblick auf den Geltungsbereich der beantragten Zertifizierung und, falls zutreffend, auf den Sitz der antragsstellenden Person und auf alle weiteren besonderen Anforderungen, wie die von der antragstellenden Person verwendete Sprache, zu erbringen.
- nach den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Prüfprotokollen den Betrieb zu kontrollieren
- ein Prüfprotokoll zu erstellen, wobei auch der kontrollierte Betrieb eine Durchschrift/ Kopie erhält.
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln (Verschwiegenheitspflicht)

9 Beschwerdemanagement in der AGES

Die AGES GmbH – Zertifizierungsstelle für Produkte verfügt über ein System für den Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen

Bezug auf SVA 5924 Zertifizierungsprogramm gemäß der Futtermittelrichtlinie "pastus+" der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, erstellt/geändert C. Bezucha; fachlich geprüft J. Keßner; QM-geprüft S. Amon-Gamperl; freigegeben J. Keßner;
Vorlage 666_8